



**Ausbildungsgang zur Fachlehrerin und zum Fachlehrer an
Förderschulen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen
und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom
25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1)**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 47.2
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

**Einstellungstermin für die Ausbildung zur Fachlehrerin / zum
Fachlehrer an Förderschulen
zum 01. November 2026**

Erlass vom 19.12.2025, Aktenzeichen 423-71.01.08.04

1 Einstellungstermin und Bewerbungsfrist:

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat gemäß § 4 Absatz 1 APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) den **01.11.2026** als Zulassungstermin für je einen Ausbildungsgang an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung festgelegt.

Die Ausbildungsplätze verteilen sich auf die Bezirksregierungen wie folgt:



Bezirksregierung Arnsberg (ZfsL Hamm): 31

Bezirksregierung Detmold (ZfsL Bielefeld): 23

Bezirksregierung Düsseldorf (ZfsL Düsseldorf): 36

Bezirksregierung Köln: (ZfsL Köln): 16

Bezirksregierung Münster (ZfsL Gelsenkirchen): 34.

Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf die zugewiesenen Ausbildungsplätze zu beschränken.

Die Einstellung der Teilnehmer/innen steht vor Verabschiedung des Haushalts ausdrücklich unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Das Gesuch um Zulassung zu diesem Ausbildungsgang ist in der Zeit vom **03.03.2026 bis zum 10.04.2026** an die Bezirksregierung, Dezernat 47.2, zu richten, in deren Bezirk die Zulassung gewünscht wird. Die Bewerberin / der Bewerber muss sich also entscheiden, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) sie / er die Ausbildung absolvieren möchte. Mehrfachbewerbungen bei mehreren Bezirksregierungen sind nicht zulässig. Bei dem **10.04.2026** handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung auf Ihrer vollständigen Bewerbung. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bewerbungen für den Regierungsbezirk Köln richten Sie bitte an:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 47.2-FlIA

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln



Die Zulassungsunterlagen stehen Ihnen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Bei erfolgreicher Bewerbung erhalten Sie einen Ausbildungsvertrag. Während der Ausbildung befinden Sie sich dann in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien. Die Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an Förderschulen im Regierungsbezirk Köln erfolgt durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Köln, Seminar sonderpädagogische Förderung.

Weitere Informationen zum Ausbildungsgang finden Sie auch auf den Internetseiten der verschiedenen Bezirksregierungen in NRW.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Herr Galle (0221/147-2511, Manuel.Galle@bezreg-koeln.nrw.de) zur Verfügung.

2 Einstellungsvoraussetzungen:

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 Abs. 1 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt
und
2.
 - a. nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat
oder
 - b. die Qualifikation als Techniker/in in Verbindung mit der Ausbilderinnen- und Ausbildereignungsprüfung besitzt (Gemäß § 2 Abs. 3 APO FLFS und § 41



Abs. 2 Laufbahnverordnung (LVO) vom zuständigen Ministerium für den Zugang als gleichwertig anerkannt.)

oder

3.

a. nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat

oder

b. eine der nachfolgend genannten Vorbildungen und Prüfungen nachweisen kann. (Gemäß § 2 Abs. 3 APO FLFS und § 41 Abs. 2 Laufbahnverordnung (LVO) vom zuständigen Ministerium für den Zugang als gleichwertig anerkannt.) Die Anerkennung erfordert jeweils eine mindestens 18-monatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelfer/in an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung oder Rehabilitation) oder einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation.

- Absolvent/in des Studiengangs Bachelor-Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeut/in
- Altenpfleger/in
- Ergotherapeut/in
- Gebärdendolmetscher/in
- Gebärdensprachdozent/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gymnastiklehrer/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagogin / Heilpädagoge
- Kindergärtner/in und Hortner/in



- Logopädin / Logopäde
- Motopädin / Motopäde
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Physiotherapeut/in
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- staatl. anerkannte Erzieher/in

(Bei den Ausbildungen muss es sich um dreijährige Ausbildungsgänge handeln.)

Zu 2.:

Bewerbungen von Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/innen sowie Techniker/innen mit Ausbildereignungsprüfung können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre / Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

3 Bildung einer Rangfolge:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) ist wie folgt anzuwenden:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden sie nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung.



- b. Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gem. § 2 Abs. 1 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde,
- c. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gem. § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieher/in ausgeübt wurde,
- d. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a) bis c) noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall nachgewiesenen Tätigkeit vergeben.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Laufbahnverordnung (LVO)). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich. Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.